

Verordnung vom 14ten Zeumonath
wegen Bezug der Hintersäßgelder.

In Gewärtigung endlicher gesetzlicher Bestimmungen, und denselben unvorgreiflich, wird den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern aufgetragen, den Gemeinden ihrer respectiven Amtsbezirke anzuzeigen, daß sie einstweilen die Hintersäßgelder wiederum ganz auf den vor der Revolution üblichen Fuß beziehen können.

Publikation vom 1sten Augustmonat,
betreffend die fremden Aerzte, Practicanten, Medicamentenhändler und Theriac-Krämer.

Da durch fremde, herumziehende, vorgebliche Aerzte, Quacksalber, Arzneihändler und Theriac-Krämer oft nicht nur das Publikum aralistic betrogen, sondern selbst die Gesundheit der Menschen auf eine strafbare Weise beschädigt wird, mithin dergleichen Leute einer genauen Poltzen-Aufsicht, noch mehr als der einheimische Bürger,

unterworfen werden müssen, — da ferner diese Aufsicht auch in frühern Zeiten nach den Verfügungen der jeweiligen Regierungen dem Sanitäts-Collegio übertragen gewesen:

So beschließt der Kleine Rath:

Daß keine obrigkeitliche oder Gemeindsbehörde einem solchen fremden Arzte, Practikanten, Medicamenten-Händler oder Theriac-Krämer bey eigener Verantwortlichkeit, in ihrem Bezirk oder Gemeind zu practicieren oder sein Gewerbe zu treiben gestatten solle, wenn er nicht von dem Sanitäts-Collegium geprüft und auf dessen Antrag von der Commission des Innern mit einem Patent versehen ist, welche Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Verordnung vom 5ten Augustmonat,
betreffend die Ausfertigung der Reisepässe.

In Genehmigung des von der Justiz- und Politzey-Commission unterm 13ten July hinterbrachten Gutachtens, in Betreff der Ausfertigung der Reisepässe und der deshalben entworfenen Formulare, — hat der Kleine Rath erlennt: